

XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Präventive polizeiliche Tätigkeit)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Januar 2024

- Art. 28a Abs. 1:* Wenn es zur ~~Erfüllung ihrer Aufgaben~~Verhinderung oder Erkennung von Straftaten, zur Fahndung oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.
- Abs. 4:* Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung ~~auf Nachfrage~~ unverzüglich bekannt.
- Art. 28^{ter} Abs. 1:* Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990¹ und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts in Fahndungssysteme aufgenommen werden.
- Art. 30 Abs. 3:* Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und die Person informiert.

¹

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.